



Brüssel, den 21. April 2017  
(OR. en)

8096/17

FIN 247  
AG 12  
INST 165

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Sonderbericht Nr. 27/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Wendet die Europäische Kommission im Bereich der Governance vorbildliche Verfahren an?"  
– *Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates*

1. Der Europäische Rechnungshof hat am 18. Oktober 2016 den Sonderbericht Nr. 27/2016 "Wendet die Europäische Kommission im Bereich der Governance vorbildliche Verfahren an?" veröffentlicht<sup>1</sup>.
2. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>2</sup> hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 15. Februar 2017 die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" beauftragt, den vorliegenden Bericht nach den in diesen Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.
3. Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" hat den Bericht in ihrer Sitzung vom 31. März 2017 geprüft. Am 21. April 2017 hat die Gruppe Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, diesen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme als A-Punkt zu unterbreiten.

---

<sup>1</sup> Der Sonderbericht kann auf der Website des Rechnungshofs in allen Amtssprachen abgerufen werden: <http://eca.europa.eu>.

<sup>2</sup> Dok. 7515/00 + COR 1.

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**

**zu dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 27/2016 "Wendet die Europäische Kommission im Bereich der Governance vorbildliche Verfahren an?"**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 27/2016 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") mit dem Titel "Wendet die Europäische Kommission im Bereich der Governance vorbildliche Verfahren an?";
2. STELLT FEST, dass es Ziel der Prüfung war, zu beurteilen, ob die derzeitigen Governance-Regelungen der Kommission bezüglich Audit, Finanzmanagement und Kontrolle im Einklang mit anerkannten vorbildlichen Verfahren stehen und dem Bedarf des Organs gerecht werden;
3. ERKENNT die Schlussfolgerungen des Berichts und die Nützlichkeit der darin enthaltenen Empfehlungen AN;
4. ERINNERT DARAN, dass die übergeordneten Grundsätze des Governance-Rahmens der Kommission, die den supranationalen Charakter und die besondere Struktur dieses Organs widerspiegeln, in den EU-Verträgen festgelegt sind;
5. ERKENNT AN, dass sich die folgenden organisatorischen Reformen und einschlägigen Initiativen, die von der Kommission in der jüngeren Zeit in die Wege geleitet wurden, bereits in der Praxis bewährt haben: die seit 2005 auf Druck des Rates angewandte Periodenrechnung, das 2012 geschaffene PIC-Netzwerk ("Public Internal Control" = interne Kontrolle im öffentlichen Dienst) zur Förderung der verantwortungsvollen Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten und das 2016 veröffentlichte integrierte Finanzberichterstattungspaket, das die jährliche Management- und Leistungsbilanz enthält;
6. BEGRÜSST die dem Sonderbericht Nr. 27/2016 beigefügten Antworten der Kommission und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission die vorgeschlagenen Empfehlungen ganz oder teilweise akzeptiert hat;

7. STELLT FEST, dass die Kommission bereits erste Schritte unternommen hat, um einigen der spezifischen Empfehlungen Rechnung zu tragen. Dies betrifft insbesondere Folgendes:
  - a) Die Kommission arbeitet derzeit an einer Aktualisierung der Governance-Erklärung.
  - b) Die Kontroll- und Auditregelungen der Kommission werden derzeit erweitert, damit sie in jeder Hinsicht den Grundsätzen der internen Kontrolle entsprechen, die 2013 vom Committee of Sponsoring Organisations of the Treadway Commission (COSO) veröffentlicht wurden.
  - c) Die Kommission hat ihren Internen Auditdienst gebeten, eine Prüfung der Governance-Regelungen durchzuführen, die das Risikomanagement, die Finanzberichterstattung und die Ex-post-Überprüfung/Revision betreffen; diese Prüfung wurde im Januar 2017 eingeleitet.
  - d) Die Kommission ist derzeit damit befasst, ein drittes externes Mitglied des Auditbegleitausschusses auszuwählen;
8. BITTET die Kommission, bei der Umsetzung der Empfehlungen in Bezug auf die Veröffentlichung der Jahresrechnung (Empfehlung 2 Buchstabe c) und die Erstellung eines einzigen Berichts oder einer Reihe von Berichten zur Rechenschaftslegung (Empfehlung 2 Buchstabe d) eine vorläufige Einigung mit den Mitgliedstaaten über alle Überprüfungen von Fristen für die Bereitstellung der erforderlichen Daten herbeizuführen, um die Durchführbarkeit der sich daraus ergebenden Änderungen und deren Auswirkungen auf die Integrität der bereitgestellten Daten zu bewerten;
9. BITTET die Kommission, im Zuge ihrer Reaktion auf die Empfehlung, eine geschätzte Fehlerquote vorzulegen (Empfehlung 2 Buchstabe f), zu klären, ob Maßnahmen zur Verbesserung der derzeitigen Fehlerquotenmethodik konzipiert wurden, und dabei insbesondere zu prüfen, ob die Änderungen sich auf den gemeinsamen Ansatz zur Schätzung der Fehlerquote auswirken würden, der in Zusammenarbeit mit den Prüfbehörden der Mitgliedstaaten festgelegt wurde;
10. FORDERT die Kommission AUF, der Umsetzung der Empfehlungen des Sonderberichts größte Aufmerksamkeit zu widmen, und fordert den Hof auf, über die erzielten Fortschritte zu berichten.